

INFORMATIVE LOHNTAFEL 2018 FÜR DAS EISEN- UND METALLVERARBEITENDE GEWERBE (ARBEITER-KV)

1. Monatliche Mindestgrundlöhne

gültig ab 1.1.2018

Lohngruppe	Monatslohn €
Lohngruppe Techniker	3011,71
Lohngruppe 1	2757,29
Lohngruppe 2	2459,54
Lohngruppe 3	2134,73
Lohngruppe 4	1997,58
Lohngruppe 5	1901,95
Lohngruppe 6	1822,55
Lohngruppe 7	1822,55

2. KV-Zulagen bzw. Entfernungszulagen und Nächtigungsgeld in EURO

gültig ab 1.1.2018

kleine Entfernungszulage	8,72
mittlere Entfernungszulage	22,90
große Entfernungszulage	45,79
Nächtigungsgeld	16,28
Schmutzzulage	0,542
Erschwerniszulage	0,542
Gefahrenzulage	0,542
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr)	1,970
Schichtzulage (zweite Schicht)	0,480
Schichtzulage (dritte Schicht)	1,970
Montagezulage	0,829

3. Monatliche Lehrlingsentschädigungen in EURO:

Lehrlingsentschädigungen gültig ab 1.1.2018 in EURO

1. Lehrjahr	593,95
2. Lehrjahr	796,45
3. Lehrjahr	1071,59
4. Lehrjahr	1439,58

4. Gilt für:

- **Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler** (der fachliche Geltungsbereich erstreckt sich nur auf die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede)
- **Bundesinnung der Fahrzeugtechnik:** ausgenommen sind folgende Berufszweige:
 - o die Vulkaniseure sowie die
 - o Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, wie
 - o Karosserie- und Fahrzeugbautechniker,
 - o Karosseriebauer,
 - o Autoverglasung,
 - o Autokosmetiker,
 - o Dellendrucker,
 - o Wagner,
 - o Ski- und Rodelerzeuger sowie
 - o Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher.

Bei den Berufszweigen der „Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer“ und der „Karosseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten“ erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich auf jene Betriebe, die ab 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010: Bundesinnung der Karosseriebautechniker Karosserielackierer und der Wagner bzw. seit 19.5.2015: Bundesinnung der Fahrzeugtechnik) sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) verfügen.

- **Bundesinnung der Metalltechniker**
- **Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**
- **Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**
- **Bundesinnung der Mechatroniker**
- **Bundesinnung der Kunsthandwerke** (ausgenommen sind die Berufszweige der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger, der Musikinstrumentenerzeuger, der Buchbinder, der Kartonagewaren- und Etuierzeuger und der Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände)
- **Bundesinnung der Gesundheitsberufe** (ausgenommen sind die Berufszweige der Niederwarenerzeuger, der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher sowie der Zahntechniker)
- **Fachverband der metalltechnischen Industrie** (für den Fachverband der metalltechnischen Industrie erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich nur auf die Mitgliedsbetriebe des Verbandes der technischen Gebäudeausrüster mit Ausnahme der Betriebe in Wien)

Diese unverbindliche Lohntafel dient zur Information. Die rechtsverbindlichen Textierungen und Lohntabellen sind dem Kollektivvertrag für Arbeiter im Metallgewerbe, gültig ab 1.1.2018, zu entnehmen.